

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z48.000/0001-I 4/2016**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2856  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Dr. Dietmar DokalikBundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 WienBetrifft: Novelle zum Vermessungsgesetz  
Zu do. GZ BMWFW-96.239/0001-I/11/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 32a Abs. 2

Abs. 2 ordnet für den Fall, „dass Grundstücke durch andauernde und großräumige Bodenverschiebungen in ihrer Lage verändert sind“, die Aufhebung erfolgter bzw. die Unmöglichkeit zukünftiger Umwandlungen an. Damit wird (wohl) auf Umwandlungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Z 1 VermG Bezug genommen, also auf die grundstückswise vorzunehmende Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster, die so genannte „teilweise Neuanlegung“. Die Relevanz des Abs. 2 für den in § 15 Abs. 1 Z 2 VermG genannten Fall der „allgemeinen Neuanlegung“ bleibt aber unklar. Es stellt sich die Frage, ob die „allgemeine Neuanlegung“, unter der in der Neufassung die „Neuanlegung des Grenzkatasters in einem abgegrenzten Gebiet“ zu verstehen ist, von solchen Bodenverschiebungen ebenfalls berührt (also rückgängig zu machen bzw. in Hinkunft nicht mehr möglich) sein soll.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 25. Jänner 2016

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Auinger

Elektronisch gefertigt